

**Friedhofverband Bitzfeld
Hohenlohekreis**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) sowie § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung am 30.04.2019 folgende

**Satzung
zur 7. Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 16.03.2004 i. d. F. vom 22.11.2017**

beschlossen:

§ 1 Umfang der Änderung

§ 12 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag und erstmalig auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Friedhofverband Bitzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, 30.04.2019
gez. Piott
Verbandsvorsitzender